

## **Satzung**

### **über die Benutzung der Städtischen Kindertagesstätten vom 18.07.2023 zur Änderung der Satzung der Benutzung der Städtischen Kindertagesstätten vom 21. Oktober 2022**

Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat in seiner Sitzung am 18.07.2023 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Städtischen Kindertagesstätten beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **Artikel I**

*Die Satzung über die Benutzung der Städtischen Kindertagesstätten vom 21. Oktober 2022 wird wie folgt ergänzt:*

#### **§ 9a wird neu eingefügt:**

#### **§ 9a Verpflegung durch fremdzubereitetes Essen**

(1) Wird in der Kindertagesstätte ein Mittagessen durch eine Fremdzubereitung (z.B. Catering mit frisch zubereitetem Essen, Cook-and-Chill-Verfahren, etc.) angeboten, werden die Bezugskosten der einzelnen Mahlzeiten vollständig umgelegt. Der Träger legt den Bezugspreis durch die Fremdzubereitung auf die Eltern in Form einer Monatspauschale um, daher sind Anpassungen der Monatspauschale jederzeit verwaltungsseitig möglich. Wird eine Abrechnung über ein Chip-System vom Caterer angeboten, werden die Essenskosten gemäß des Systems mit den Eltern direkt abgerechnet. Eine Pauschale für Energie- und Sachkosten sowie für die Getränke in Höhe von zurzeit 3,50 EUR wird zusätzlich monatlich erhoben und ist grundsätzlich jeden Monat in voller Höhe fällig und mit Ausnahme des Absatzes 4 nicht rückerstattungsfähig.

(2) Zu Beginn der Sommer- und Weihnachtsferien wird von der Kita eine Abrechnung an den Träger geleitet. Auf Grund dieser Spitzabrechnung wird ein evtl. Guthaben auf die Folgemonate verrechnet oder erstattet. Die Abrechnung entfällt, wenn ein Caterer ausgewählt wurde, der mittels Chip-System direkt mit den Eltern abrechnet.

(3) In Sondersituationen (z.B. während pandemischer Lagen) ist eine Veränderung der genannten Beitragsmodalitäten möglich und wird vom Träger festgesetzt.

(4) Die vom Träger festgesetzte Pauschale für Energie- und Sachkosten und Getränke kann an Tagen, an denen ein Kind aufgrund von Entscheidungen gem. § 5 Abs. 3 nicht an dem Mittagessen teilnehmen kann, halbjährlich bzw. beim Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung rückerstattet werden. Die Rückerstattung für einzelne Tage wird wie folgt ermittelt: Mtl. Pauschale für Energie und Sachkosten und Getränke: 20 Tage \* Anzahl der Tage nach § 5 Abs. 3. Eine Rückerstattung erfolgt erst ab einem Betrag von 3,50 EUR. Sollte ein Kind wegen Krankheit oder Kuraufenthalt die Kindertagesstätte durchgehend mindestens 4 Wochen nicht besuchen können, wird die Pauschale für Energie- und Sachkosten sowie für die Getränke für jeden vollen Monat der Abwesenheit verrechnet oder erstattet. Hierzu ist es verpflichtend, einen

schriftlichen Antrag zu stellen. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Grünstadt oder der jeweiligen Kindertagesstätte mit Attest einzureichen.

(5) Bei Übernahme des Beitrages im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes entfallen die Kosten für den übernommenen Zeitraum.

## **Artikel II**

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grünstadt, 27.07.2023  
Stadtverwaltung Grünstadt  
In Vertretung  
Gez.  
Hans Tisch  
Erster Beigeordneter

---

### **Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Grünstadt, 27.07.2023  
Stadtverwaltung Grünstadt  
In Vertretung  
Gez.  
Hans Tisch  
Erster Beigeordneter